

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Comparative and Global Law
an der Universität Münster vom 30.01.2025
vom 10.04.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 bis 12, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster vom 30.01.2025 (AB Uni 2025/8, S. 1133 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschriften werden wie folgt gefasst:

a. vor § 1 wird eine neue Zwischenüberschrift wie folgt eingefügt:

„1. Abschnitt: Allgemeines“

b. vor § 3 wird die Zwischenüberschrift wie folgt geändert:

„2. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang“

c. vor § 5 wird die Zwischenüberschrift wie folgt geändert:

„3. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang“

d. vor § 7 wird die Zwischenüberschrift wie folgt geändert:

„4. Abschnitt: Abschließende Entscheidungen“

2. In § 2 Absatz 1

a. wird in Satz 5

aa. der 1. Hauptsatz bis zum Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Hierfür sind folgende Bewerbungsunterlagen erforderlich“

bb. nach der Nr. 2 die folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder äquivalent qualifizierte akademische Mitglieder) über die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.“

cc. die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4.

dd. in der neuen Nr. 4 die Angabe

„§ 7 Ab. 1 Nr. 2“ durch „§ 6 Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

b. nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Bewerbungsunterlagen zu den Nr. 1, 2 und 4 sind von der Bewerberin/der Bewerber einreichen bzw. hochladen, Bewerbungsunterlagen zu Nr. 3 sind vom Ersteller unmittelbar an die Studiengangsleitung zu übersenden.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Comparative and Global Law sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese sind durch Zertifikate über das Ablegen eines standardisierten Sprachtests externer Dienstleister wie TOEFL (95 Punkte IBT – davon mindestens 25 Punkte Sprechen und 24 Punkte Schreiben), IELTS (7 Punkte) oder Cambridge Certificate in Advanced English CAE (180 Punkte) nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch ein abgeschlossenes englischsprachiges Studium erbracht werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiengangsleitung stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.“

b. In Absatz 2 wird die Klammer wie folgt gefasst:

„(§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1)“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiengangsleitung führt das Auswahlverfahren durch.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note. Diese wird dazu gem. der Umrechnungstabelle in Anhang 1 mit einem Punktwert zwischen 0 und 51 von 100 Punkten versehen.
2. weitere für den Masterstudiengang Comparative and Global Law einschlägige Qualifikationen, insbesondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Diese werden dazu mit einem Punktwert zwischen 0 bis 49 von 100 Punkten versehen.

c. In Absatz 3 wird

aa. in Satz 2 das Wort „Werte“ durch „Punktzahlen“ ersetzt.

bb. nach Satz 2 ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

„³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.“

d. In Absatz 4 wird

aa. Satz 2 gestrichen

bb. Der bisherige Satz 1 zum alleinigen Satz.

**Artikel II
Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 1 lit. a) dd) und Nr. 3 lit. b) treten rückwirkend zum 30. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 23.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.04.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s